



# Satzung

der Musikschule Lindau e.V.

in der Neufassung des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1999 und der Änderungen der SS 5 Abs. 3 und des S 8 aus der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2000 sowie des nachgeholtten Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. April 2015.

## Präambel

Es sind in jedem Falle beide Geschlechter gemeint, wenn die Satzung lediglich eine der Formen verwendet.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Lindauer Musikschule e.V.". Er hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein betreibt eine Musikschule. Diese ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere Berufsausbildung. Der Verein soll besonders auch wirtschaftlich schwachen Kreisen Musikunterricht ermöglichen. Die Lindauer Musikschule e.V. ist als Stätte der musischen Bildung zugleich eine Einrichtung für das kulturelle Wohl der Bürger der Stadt Lindau und der Landkreisbewohner.
- (2) Bei der Pflege von Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik arbeitet die Lindauer Musikschule e.V. mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (3) Die Bildungsangebote und Veranstaltungen der Lindauer Musikschule e.V. stehen jedermann offen. Sie arbeitet überparteilich und überkonfessionell; sie ist frei in ihrem Unterrichtsangebot und in der Auswahl der Lehrenden.
- (4) Grundlage der Tätigkeit ist insbesondere die Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing und Musikschule (Bayer. Sing- und Musikschulverordnung) vom 17.08. 1984 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Aufnahme in den Verein schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsfreies Mitglied kann auf Antrag jeweils ein volljähriges Familienmitglied werden, sofern eine Unterrichtsvereinbarung besteht.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Die beitragsfreie Mitgliedschaft (nach Abs. 1 Satz 1) erlischt mit Beendigung der Unterrichtsvereinbarung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins schadet. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen. In allen Fällen verliert das ausscheidende Mitglied seine Rechte am Vereinsvermögen zugunsten des Vereins.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Verwaltungsrat
- 3) der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
  - b) die Entlastung des Vorsitzenden und des Kassiers;

- c) die Genehmigung des Haushaltsplans;
  - d) die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß S 7 dieser Satzung;
  - e) Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung;
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - g) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet so bald wie möglich nach Beginn jedes Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Verwaltungsrates jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
  - (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
  - (4) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit sachgemäßer Begründung zugeleitet werden.

## § 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, aus drei vom Stadtrat Lindau entsandten und aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Scheidet eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Verwaltungs-ratsmitglieder aus, so tritt an dessen Stelle der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl. Die drei gewählten Mitglieder sollen möglichst der Elternschaft der Musikschule angehören; sie werden auf drei Jahre gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Lehrkräfte der Musikschule können nicht ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates werden.
- (3) Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf beratende Mitglieder beiziehen. Der Leiter der Musikschule gehört dem Verwaltungsrat als ständiges beratendes Mitglied an.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie von dieser Satzung nicht anderen Organen ausdrücklich vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über das Schulstatut, die Berufung des Schulleiters und anderer Lehrkräfte, über die Festsetzung der Unterrichtsgebühren und über den Lehrplan der Schule.
- (5) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen; er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins i. S. des § 26 BGB sind
  - der Vorsitzende (das ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Lindau/B)

- der stellv. Vorsitzende (das ist eine vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählte Person).
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt
- (3) Dem Vorsitzenden des Vereins obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins unter Berücksichtigung dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates, sowie des genehmigten Haushaltsplanes. Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen nach Anhörung des Verwaltungsrates.
- (4) Die laufenden Angelegenheiten des Vereins erledigt der Schulleiter nach Maßgabe des Schulstatuts auf Weisung des Vorsitzenden.

## § 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat entscheiden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## § 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen das Beratungs- und Abstimmungsergebnis hervorgeht. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen.

## § 11 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, in dem Vertreter der als Mitglied des Vereines eingetragenen Schülereltern, der Schülerschaft, des Lehrerkollegiums und die Schulleitung mitwirken. Der Vorsitzende ist aus den drei in den Verwaltungsrat gewählten Mitgliedervertretern zu wählen. Näheres regelt die Schulordnung der Lindauer Musikschule.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern und Schüler zum Schulbetrieb zu beraten und gegebenenfalls bei deren Verwirklichung mitzuwirken.
- (3) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

## § 12 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Sie sollen staatlich geprüft und anerkannt sein. Besondere Pflichten werden vom Verein in Arbeitsverträgen vereinbart und in Dienstanweisungen festgelegt.


## § 13 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

Die Stadtverwaltung Lindau (Bodensee) hat das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu führen. Das Städtische Rechnungsprüfungsamt hat das Recht zur Rechnungsprüfung und zur Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege.

## § 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen Mitglieder, die bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zugegen sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Lindau (Bodensee) mit der Maßgabe zu, dass diese verpflichtet ist, dass nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen wiederum nur dem gemeinnützigen Zweck der musischen Erziehung und musikalischen Ausbildung zuzuführen.
- (3) Ein Auflösungsbeschluss sowie jede Änderung dieser Satzung bedürfen des Einverständnisses der Stadt Lindau (Bodensee).
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Ersatz und Auszahlung ihrer geleisteten Beiträge, Kapitalanteile oder Sacheinlagen.

Lindau (B), den 11. November 2000

Der Vorsitzende  
  
Oberbürgermeister

Lindau (B), den 20. April 2015

Der Vorsitzende

  
Dr. Gerhard Ecker  
Oberbürgermeister

Die Eintragung der neugefassten Satzung in das Vereinsregister beim

Registergericht Kempten erfolgte am.....